

BGer 1C_300/2023 vom 8. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_300_2023

FR: TF 1C_300/2023 du 8 mai 2024

IT: TF 1C_300/2023 del 8 maggio 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_300/2023

Verfügung vom 8. Mai 2024

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,

Gerichtsschreiber Baur.

Verfahrensbeteiligte

1. A.B. _____,

2. C.B. _____,

Beschwerdeführende,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Urs Hofstetter-Arnet, Hofstetter Advokatur & Notariat AG,

gegen

Gemeinde Oberkirch,

handelnd durch den Gemeinderat,

Luzernstrasse 68, 6208 Oberkirch LU,

Regierungsrat des Kantons Luzern, Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern,

handelnd durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern,
Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern.

Gegenstand

Raumplanung,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 4. Abteilung, vom 4. Mai 2023 (7H 22 105).

Erwägungen:

A.B._____ und C.B._____ erhoben am 15. Juni 2023 beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Mai 2023 betreffend die Teilrevision der kommunalen Zonenplanung der Gemeinde Oberkirch vom 7. März 2021. Mit Eingabe vom 6. Mai 2024 zogen sie die Beschwerde zurück, nachdem sie sich mit der Gemeinde Oberkirch und den beteiligten Grundeigentümern über das weitere Vorgehen in Bezug auf den Gestaltungsplan "Areal Feld", der mit der fraglichen Teilrevision der Zonenplanung sachlich zusammenhängt, geeinigt hatten. Damit ist das Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführenden die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen, wobei sie solidarisch haften (Art. 66 Abs. 1, 2 und 5 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG). Die Beschwerdeführenden beantragen zwar abweichend davon eine Kosten- und Entschädigungsregelung zulasten der Gemeinde und der am Vergleich betreffend den Gestaltungsplan "Areal Feld" beteiligten Grundeigentümer. Dass solches in diesem Vergleich vereinbart worden wäre, machen sie jedoch nicht geltend; ebenso wenig reichen sie eine entsprechende Vereinbarung ein. In Bezug auf die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Teilrevision der kommunalen Zonenplanung können im Weiteren trotz des Vergleichs betreffend den Gestaltungsplan "Areal Feld" weder die Gemeinde noch die fraglichen Grundeigentümer als unterliegend betrachtet werden, bleibt diese Teilrevision doch ungeachtet dieses Vergleichs bestehen. Die fraglichen Grundeigentümer haben zudem am vorliegenden Verfahren gar nicht teilgenommen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführenden kommt die von ihnen beantragte Kosten- und Entschädigungsregelung somit nicht in Betracht.

Demnach verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren 1C_300/2023 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführenden auferlegt, unter solidarischer Haftbarkeit.

3.

Diese Verfügung wird den Beschwerdeführenden, der Gemeinde Oberkirch, dem Regierungsrat des Kantons Luzern, dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, dem Bundesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Raumentwicklung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Mai 2024

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Kneubühler

Der Gerichtsschreiber: Baur

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.